

Dringlichkeitsvermutung wieder eingeführt. Das hat zur Folge, dass Anlagenbetreibern das Rechtsschutzbedürfnis abgesprochen wird, wenn sie nicht darlegen können, durch den Nichterhalt von Abschlägen gleich in ihrer wirtschaftlichen Existenz bedroht zu sein. Auch wenn vergleichsweise komplizierte Fragen nach der richtigen Abschlagshöhe streitig sind, scheint die Bereitschaft der Gerichte gering, hier eine – obgleich ohnehin nur vorläufige – Anordnung zu treffen.

Gesetzgeber und Rechtsprechung scheinen sich bisweilen fast „wie Hase und Igel“ im Wettlauf zu verhalten. Während der Gesetzgeber – sowohl bei der erstmaligen Festlegung eines

erleichterten einstweiligen Rechtsschutzverfahrens speziell für Betreiber von EEG-Anlagen im EEG 2004 als auch bei dessen inhaltlicher Erweiterung im EEG 2009 – die zu restriktive Entscheidungspraxis der Rechtsprechung kritisiert hat, berufen sich Teile der Rechtsprechung auf den Ausnahmecharakter der Regelung, um die nach ihrer Ansicht bestehende Notwendigkeit einer besonders restriktiven Auslegung des Anwendungsbereiches zu begründen. Die Folgen dieser Auslegungen, wie etwa die Begrenzung des Anwendungsbereiches auf Fälle des Erstanschlusses der Anlage, können in letzter Konsequenz sogar dazu führen, dass der überwiegende Anteil der Anlagenbetreiber vom Anwendungsbereich vollständig ausgeschlossen ist.

Rechtsprechung

EEG 2009 § 3 Nr. 1 Satz 1, § 3 Nr. 5

a) Für den § 3 Nr. 1 Satz 1 EEG 2009 zugrunde liegenden – weiten – Anlagebegriff, unter dem die Gesamtheit aller funktional zusammengehörenden technisch und baulich notwendigen Einrichtungen zu verstehen ist, ist maßgeblich, nach welchem Gesamtkonzept die einzelnen Einrichtungen funktional zusammenwirken und eine Gesamtheit bilden sollen (im Anschluss an das Senatsurteil vom 23. 10. 2013 – VIII ZR 262/12, NVwZ 2014, 313 [Rdnr. 23, 32 ff., 40]).

b) Nicht das einzelne, zum Einbau in ein Solarkraftwerk bestimmte Fotovoltaikmodul ist als eine (eigene) Anlage gemäß § 3 Nr. 1 Satz 1 EEG 2009 anzusehen, sondern erst die Gesamtheit der Module bildet die Anlage „Solarkraftwerk“.

(Leitsätze des Gerichts)

BGH, Urt. v. 4. 11. 2015 – VIII ZR 244/14

Vorinstanz: OLG Nürnberg, Urt. v. 19. 8. 2014 – 1 U 440/14

Zum Sachverhalt:

Die Klägerin betreibt ein als Freiflächenanlage erbautes Solarkraftwerk, das aus etwa 20.000 einzelnen Fotovoltaikmodulen besteht.

Sie nimmt die beklagte Stromnetzbetreiberin auf Zahlung einer erhöhten Einspeisevergütung in Anspruch. Die Parteien streiten darüber, ob der für die Höhe der gesetzlichen Mindestvergütung maßgebliche Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Anlage im Sinne von § 3 Nr. 5 EEG 2009 vor oder nach dem Stichtag des 31. 12. 2011 lag.

Die Klägerin ließ die Fotovoltaikmodule am 23. 12. 2011 von einem Drittunternehmen in einer Lagerhalle einzeln auf ein provisorisches Gestell setzen. Hierbei wurden die Stecker der beiden Anschlusskabel mit einer Glühlampe verbunden und diese durch das auf die Module einfallende Sonnenlicht zum Leuchten gebracht (sog. „Glühlampentest“) und die Module anschließend wieder verpackt.

Mehrere Monate später, von Anfang April bis Mitte Juni 2012, verbaute die Klägerin die Module auf einem anderen, hierfür bestimmten, Grundstück. Seit Juni 2012 speist die Klägerin den in ihrem Solarkraftwerk produzierten Strom in das Netz der Beklagten ein.

Die Klägerin verlangt mit der Klage die Zahlung der Differenzsumme zwischen der ihrer Ansicht nach geschuldeten gesetzlichen Mindestvergütung in Höhe von 21,11 Cent/kWh und der von der Beklagten geleisteten Vergütung in Höhe von 17,94 Cent/kWh, insgesamt 28.791,77 EUR, für den Abrechnungszeitraum vom 11. 6. bis 31. 12. 2012. Das Landgericht hat der Klage stattgegeben. Auf die Berufung der Beklagten hat das Oberlandesgericht die Klage abgewiesen. Mit der vom Berufungsgericht zugelassenen Revision erstrebt die Klägerin die Wiederherstellung des erstinstanzlichen Urteils.

Aus den Gründen: Die Revision hat keinen Erfolg.

I. Das Berufungsgericht (OLG Nürnberg, EnWZ 2015, 43) hat zur Begründung seiner Entscheidung im Wesentlichen ausgeführt:

Die Klägerin könne ihren Vergütungsanspruch nicht auf § 16 Abs. 1, § 32 EEG in der bis 31. 12. 2011 geltenden Fassung

(EEG 2009), § 66 Abs. 1 EEG in der ab 1.4.2012 geltenden Fassung (EEG 2012) stützen. Denn die Anlagen seien nach der bis 31.12.2011 geltenden Definition des Begriffs „Inbetriebnahme“ nicht vor dem 31.12.2011 in Betrieb genommen worden.

„Anlage“ sei bei der Erzeugung von Strom aus Sonnenenergie das einzelne Modul. Das ergebe sich aus Wortlaut, Begründung und Systematik des EEG 2009. Nach der Gesetzesbegründung zu § 3 Nr. 1 EEG 2009 sei der Anlagenbegriff weit auszulegen. Der Gesetzgeber habe sich bei der Prägung des Anlagenbegriffs in § 3 Nr. 1 EEG 2009 von einem aus dem allgemeinen Sprachgebrauch abgeleiteten technisch-baulichen Verständnis leiten lassen, dem die Gesamtheit aller nach einem technischen Plan erforderlichen Bestandteile zugrunde liege. Aus Wortlaut („Einrichtung zur Erzeugung von Strom“) und Begründung ergebe sich außerdem, dass nur die zur Stromerzeugung benötigten Bauteile und Einrichtungen erfasst werden sollten. Diese Auslegung werde bestätigt durch die Verwendung eines vergütungsrechtlichen Anlagenbegriffs in § 19 EEG 2009, mit dem mehrere Anlagen im Sinne von § 3 Nr. 1 EEG 2009 zu einer Anlage „ausschließlich zum Zweck der Ermittlung der Vergütung“ zusammengefasst würden. Danach sei im vorliegenden Fall jedes Modul des Solarkraftwerks als „Anlage“ im Sinne von § 3 Nr. 1 EEG 2009 zu behandeln. Es enthalte nicht nur die stromerzeugende Einheit (den Generator), sondern auch die technischen und baulichen Bestandteile (die Halbleiterschichten und Anschlüsse), die zur Erzeugung von Strom erforderlich seien. Der weite Anlagenbegriff beziehe sich auf die Einbeziehung weiterer technischer Bauteile über den Generator hinaus, nicht jedoch auf die Zusammenfassung mehrerer Einzelanlagen zu einer Gesamtanlage.

Die Klägerin habe die Solarmodule jedoch nicht vor dem 31.12.2011 in Betrieb genommen. Zwar habe eine Inbetriebnahme des Generators bei den Modulen am 23.12.2011 stattgefunden. Es habe aber bis zum 31.12.2011 keine technische Betriebsbereitschaft der Anlagen bestanden. Denn dafür reiche es nicht aus, dass mit den Modulen überhaupt Strom erzeugt werden könne. Der Betreiber müsse vielmehr das seinerseits Erforderliche getan haben, um damit erzeugten Strom dauerhaft ins Netz einspeisen zu können. Dafür sei es nicht ausreichend, die noch in einer Halle auf einer Fläche, die nicht dem zukünftigen Aufstellungs- und Netzanschlussort entspreche, eingelagerten Module provisorisch Strom erzeugen zu lassen. Zwar sei der Wortlaut von § 3 Nr. 5 EEG 2009 nicht eindeutig. Er lasse sowohl die Auslegung zu, dass die technische Betriebsbereitschaft vorliege, wenn die Anlage überhaupt Strom erzeugen könne, der in ein Netz eingespeist werden könnte, als auch das Verständnis, dass die Anlage – im Sinne der stromerzeugenden Einheit – zur Stromerzeugung in der geplanten Weise in der Lage sei. Aus der Begründung zu § 3 Nr. 5 EEG 2009 und zu der Vorgängervorschrift im EEG 2004 ergäben sich allerdings Anhaltspunkte dafür, dass der Gesetzgeber von einer Betriebsbereitschaft zur dauerhaften Einspeisung ausgegangen sei. In der Gesetzesbegründung zu § 3 Nr. 5 EEG 2009 werde für die Inbetriebnahme auf den Zeitpunkt abgestellt, an dem erstmalig Strom zur Einspeisung in das Netz aufgrund der technischen

Betriebsbereitschaft des Generators tatsächlich zur Abnahme angeboten werde.

Schließlich entspreche die Forderung nach einem zur bestimmungsgemäßen Einspeisung bereiten Zustand der Anlage auch dem Sinn des EEG. Das EEG wolle Investitionen in Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien durch die Gewährung von Mindestvergütungen ermöglichen. Die Herstellung der Betriebsbereitschaft und die Inbetriebnahme seien kein Selbstzweck. Sie seien die Grundlage für die Einspeisung von Strom in das Netz, mit der die Vergütungspflicht beginne, und damit mehr als ein Funktionstest. Die Forderung, eine Anlage an das Netz anzuschließen und den Strom zu vergüten, setze voraus, dass die Anlage dazu auch in der Lage sei. Solange die Anlage nicht in der Lage sei, Strom zu erzeugen und ins Netz einzuspeisen, sei der Betreiber im Hinblick auf eine bestimmte Vergütungshöhe nicht schutzwürdig; denn er wäre nicht in der Lage, sich diese Vergütung zu verdienen. Andernfalls könnten bei einem Abstellen auf die Funktionsfähigkeit nur des Moduls ohne bestehende Voraussetzungen für seinen geplanten Einsatz Module mit „eingefrorenen“ Vergütungssätzen erzeugt werden, die zu einem beliebigen späteren Zeitpunkt erst eingesetzt würden. Nach diesen Grundsätzen habe keine wirkliche Betriebsbereitschaft der Solarmodule vorgelegen.

Um bestimmungsgemäß und dauerhaft Strom in das Netz liefern zu können, hätten die Module noch – anders als in den Sachverhalten, die dem Hinweis der Clearingstelle EEG vom 25.6.2010 und dem vom Oberlandesgericht Naumburg (REE 2014, 173) entschiedenen Fall zugrunde gelegen hätten – auf die gemietete Fläche verbracht und dort aufgestellt werden müssen. Die Klägerin könne sich auch nicht darauf berufen, sie habe den Entscheidungen der Clearingstelle vertrauen dürfen. Ein Hinweis oder eine Entscheidung der Clearingstelle EEG könne ohne entsprechende gesetzliche Anordnung keine weitergehende Vertrauensgrundlage schaffen als eine vorhandene Rechtsprechung.

II. Diese Beurteilung hält rechtlicher Nachprüfung im Ergebnis stand; die Revision ist daher zurückzuweisen. Ein Anspruch der Klägerin auf Zahlung einer erhöhten Einspeisevergütung besteht nicht, weil das von ihr betriebene Solarkraftwerk erst im Juni 2012 und somit nicht vor dem 31.12.2011 als dem maßgeblichen Stichtag für die erhöhte Mindestvergütung in Betrieb genommen worden ist. Auf den „Glühlampentest“, den die Klägerin rund ein halbes Jahr vor Errichtung des Solarkraftwerkes im Dezember 2011 an den Einzelmodulen durchgeführt hat, kommt es im Hinblick auf den Zeitpunkt der Inbetriebnahme der vergütungspflichtigen Anlage schon deshalb nicht an, weil nach dem Anlagenbegriff des Gesetzes für den Vorrang Erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG) vom 25.10.2008 (BGBl. 2008 I, 2074) in der bis zum 31.12.2011 geltenden Fassung (im Folgenden: EEG 2009) nicht das einzelne Modul, sondern das unter Verwendung von etwa 20.000 Modulen errichtete Solarkraftwerk als Anlage anzusehen ist.

1. Die Klägerin macht gegen die Beklagte einen Anspruch auf Zahlung einer erhöhten Einspeisevergütung gemäß § 16 Abs. 1, § 20 Abs. 1, § 32 Abs. 1 EEG 2009 für den von ihrem Solarkraftwerk produzierten und in das Netz der Beklagten eingespeisten Strom geltend. Diese Vergütungsvorschriften sind gemäß § 66 Abs. 1 des Gesetzes zur Neuregelung des Rechtsrahmens für die Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien vom 28.7.2011 (BGBl. 2011 I, 1634; im Folgenden: EEG 2012) nur anwendbar, wenn die betreffende Anlage vor dem 1.1.2012 in Betrieb genommen worden ist. Dies ist hier nicht der Fall.

2. Anders als das Berufungsgericht meint, stellen die später in das Solarkraftwerk verbauten Fotovoltaikmodule nicht 20.000 Einzelanlagen im Sinne des § 3 Nr. 1 EEG 2009 dar, sondern erst das im Jahr 2012 errichtete Solarkraftwerk ist die Anlage im Sinne dieser Vorschrift.

a) Nach der Legaldefinition des § 3 Nr. 1 Satz 1 EEG 2009 ist eine Anlage „jede Einrichtung zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien oder aus Grubengas“. Dabei ist ausweislich der Gesetzesbegründung zu § 3 Nr. 1 EEG 2009 zur Bestimmung der Anlage „neben der stromerzeugenden Einrichtung auch auf sämtliche technisch und baulich erforderlichen Einrichtungen“ abzustellen (BT-Drs. 16/8148, S. 38).

aa) Der Gesetzgeber hat mit dem EEG 2009 in bewusster Abänderung der unter dem Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG) vom 21.7.2004 (BGBl. 2004 I, 1918; im Folgenden: EEG 2004) bestehenden Rechtslage einen weiten Anlagenbegriff eingeführt und sich gezielt von dem engen Anlagenbegriff des § 3 Abs. 2 Satz 1 EEG 2004 gelöst, der noch „jede selbständige technische Einrichtung“ als Anlage bewertete (vgl. Senat, Urt. v. 23.10.2013 – VIII ZR 262/12, NVwZ 2014, 313 [Rdnr. 35 ff.]). Schon nach dem gewöhnlichen, vom Gesetzgeber für maßgeblich erachteten Sprachgebrauch (BT-Drs. 16/8148, S. 39), also nach allgemeinem Verständnis, handelt es sich bei den Einzelmodulen, die die Klägerin erst im Frühjahr 2012 auf dem dafür vorgesehenen Grundstück zu dem geplanten Solarkraftwerk hat zusammenbauen lassen, nicht um 20.000 Anlagen zur Erzeugung Erneuerbarer Energie, sondern um bloße Komponenten der Anlage „Solarkraftwerk“.

bb) Nach der gesetzgeberischen Intention ist Anlage im Sinne des § 3 Nr. 1 Satz 1 EEG 2009 „die Gesamtheit der der Stromerzeugung dienenden Einrichtungen“, wobei hierzu „neben der stromerzeugenden Einrichtung auch auf sämtliche technischen und baulichen Einrichtungen abzustellen“ ist (Senat, Urt. v. 23.10.2013 – VIII ZR 262/12, NVwZ 2014, 313 [Rdnr. 22]; BT-Drs. 16/8148, S. 38 f.). § 3 Nr. 1 Satz 1 EEG 2009 bezieht somit in den Anlagenbegriff nicht allein die zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien notwendigen Mindestkomponenten ein, sondern alle in den Produktionsprozess eingebundenen, technisch und baulich notwendigen Installationen (Senat, Urt. v. 23.10.2013 – VIII ZR 262/12, NVwZ 2014, 313 [Rdnr. 23]). Der Gesetzgeber wollte durch den Verzicht auf das von § 3 Abs. 2 Satz 1 EEG 2004 noch geforderte und zu

Auslegungsschwierigkeiten führende Merkmal der „technischen Selbständigkeit“ die Anlage in § 3 Nr. 1 Satz 1 EEG 2009 nun als größere Einheit („Gesamtheit“) definiert wissen (Senat, Urt. v. 23.10.2013 – VIII ZR 262/12, NVwZ 2014, 313 [Rdnr. 36]), so dass auf alle zur Zweckerreichung erforderlichen technischen und baulichen Bestandteile in ihrer Gesamtheit und nicht mehr auf die einzelnen Komponenten abzustellen ist (Senat, Urt. v. 23.10.2013 – VIII ZR 262/12, NVwZ 2014, 313 [Rdnr. 36]).

cc) Der Anlagenbegriff erschöpft sich mithin nicht in einer rein technisch-baulichen Betrachtung derjenigen Einrichtungen, ohne die kein Strom produziert werden könnte. Vielmehr ist auch einzubeziehen, nach welchem Gesamtkonzept die einzelnen Einrichtungen funktional zusammenwirken und eine Gesamtheit bilden sollen (Senat, Urt. v. 23.10.2013 – VIII ZR 262/12, NVwZ 2014, 313 [Rdnr. 34, 36 f.]). Daher ist über die technisch-baulichen Mindestvoraussetzungen hinaus maßgeblich, ob die der Stromerzeugung dienenden Einrichtungen aus Sicht eines objektiven Betrachters in der Position eines vernünftigen Anlagenbetreibers (vgl. BT-Drs. 16/8148, S. 50) nach dessen Konzept als eine Gesamtheit funktional zusammenwirken und sich damit nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauch (BT-Drs. 16/8148, S. 39) als eine Anlage darstellen.

b) Angesichts der dargelegten Intention des Gesetzgebers des EEG 2009 ist es verfehlt, bereits das einzelne, zum Einbau in ein Solarkraftwerk bestimmtes Solarmodul als Anlage im Sinne des § 3 Nr. 1 Satz 1 EEG 2009 anzusehen. Darauf, dass das einzelne Modul alle erforderlichen Einrichtungen (Halbleiterschichten und Anschlüsse) enthält, um selbständig Strom aus Erneuerbaren Energien zu erzeugen, kommt es nach der gebotenen konzeptionellen Betrachtungsweise nicht an. Unzutreffend ist daher die gegenteilige Auffassung des Berufungsgerichts, die in gleicher Weise in der Rechtsprechung der Instanzgerichte (OLG Naumburg, ZNER 2015, 149 [150] und ZNER 2013, 527 [528]; OLG Schleswig, ZNER 2012, 281), von der Literatur (*Schumacher*, in: Säcker, Berliner Kommentar zum Energierecht, 3. Aufl. (2014), § 3 EEG 2012, Rdnr. 28; *Eckardt/Hennig*, in: Frenz/Müggenborg, Kommentar zum EEG, 3. Aufl. (2013), § 3 EEG, Rdnr. 5; *Oschmann*, in: Altröck/Oschmann/Theobald, Kommentar zum EEG, 4. Aufl. (2013), § 3 EEG, Rdnr. 19; *Reshöft*, in: Reshöft/Schäfermeier, Kommentar zum EEG, 4. Aufl. (2014), § 3 EEG, Rdnr. 27; *von Oppen*, in: BeckOK-EEG, Stand: 4/2015, § 3 Nr. 1 EEG 2012, Rdnr. 8; *Weißborn*, in: Böhmer/Weißborn, Erneuerbare Energien – Perspektiven für die Stromerzeugung, 2. Aufl. (2009), S. 372; *Taplan/Baumgartner*, NZBau 2015, 405 [406]; *Macht*, ZNER 2014, 106 [107 f.]; *Schumacher*, ZUR 2012, 17 [18]) und auch von der Clearingstelle (vgl. Hinweis der Clearingstelle EEG vom 15.6.2011 – 2011/11, Rdnr. 7 ff. [abrufbar unter www.clearingstelle-eeg.de]) vertreten wird.

c) Das Berufungsgericht hat zwar richtig gesehen, dass dem EEG 2009 ein weiter Anlagenbegriff zugrunde liegt. Es wendet diesen aber nicht konsequent an, sondern bleibt letztlich dem wesentlich engeren Anlagenbegriff des EEG 2004 verhaftet, bei dem der Gesetzgeber ausweislich der Gesetzesmaterialien (BT-Drs. 15/2864, S. 45) und ausgehend von der bei § 3 Abs. 2 Satz 1

EEG 2004 noch maßgeblichen Einzelbetrachtung von der Anlageneigenschaft des einzelnen Solarmoduls ausgegangen ist.

Insbesondere hat das Berufungsgericht verkannt, dass das einzelne Solarmodul einer Fotovoltaikanlage oder eines Solarkraftwerks noch nicht alle Einrichtungen umfasst, die nach dem geplanten Produktionsprozess vorgesehen und damit bei einer Gesamtbetrachtung unter Einbeziehung des betriebstechnischen Konzepts Teil der Gesamtheit aller funktional zusammengehörenden sowie technisch und baulich notwendigen Einrichtungen sind (vgl. Senat, Urt. v. 23. 10. 2013 – VIII ZR 262/12, NVwZ 2014, 313 [Rdnr. 23 ff., 40]).

Denn bei einem aus mehreren Modulen bestehenden Solarkraftwerk sollen nach dem betriebstechnischen Konzept sämtliche Module zur Stromgewinnung zusammenwirken. Zudem gehören auch die Befestigungs- oder Montageeinrichtungen, auf denen die Module angebracht werden, zur Gesamtheit der funktional zum Zweck der geplanten wirtschaftlichen Stromerzeugung zusammenwirkenden technischen und baulichen Einrichtungen.

Bei Montageeinrichtungen für Solarmodule handelt es sich zwar nicht – wie etwa bei Türmen von Windenergieanlagen oder Staumauern – um für die Stromerzeugung zwingend erforderliche Komponenten (vgl. BT-Drs. 16/8148, S. 38), da die Solarmodule auch Strom produzieren könnten, wenn sie nicht auf einem Bauwerk oder einer Freiflächenanlage montiert, sondern auf dem Boden lediglich „abgelegt“ würden. Die Montageeinrichtungen sind aber für die geplante effektive Stromgewinnung gleichwohl von erheblicher Bedeutung und deshalb gerade nicht bloße Infrastruktureinrichtungen, die nach dem Willen des Gesetzgebers (BT-Drs. 16/8148, S. 38) nicht zur Anlage zählen. So ist etwa eine möglichst vorteilhafte Ausrichtung der einzelnen Module zur Sonneneinstrahlung für die Effektivität der Stromgewinnung ein wichtiger Bestandteil des Gesamtkonzepts.

d) Dieser Sichtweise steht nicht entgegen, dass im Gesetzentwurf zu § 3 Nr. 5 EEG 2009 ausgeführt wird, für die Bestimmung des Zeitpunkts der Inbetriebnahme sei unerheblich, ob die Anlage zu einem späteren Zeitpunkt an einen anderen Ort versetzt werde (BT-Drs. 16/8148, S. 39). Denn hieraus lässt sich nicht ableiten, dass bei der von der Klägerin gewählten Konzeption jedes dabei verwendete Fotovoltaikmodul eine gesonderte Anlage darstellte. Die genannten Ausführungen in den Gesetzesmaterialien beziehen sich lediglich auf die Legaldefinition der Inbetriebnahme (§ 3 Nr. 5 EEG 2009) und nicht auf den hier von zu unterscheidenden Anlagenbegriff nach § 3 Nr. 1 EEG 2009. Auch mittelbare Rückschlüsse auf die Anforderungen an eine Anlage lassen sich hieraus nicht ziehen. Denn die Frage, unter welchen Voraussetzungen die Inbetriebnahme einer Anlage zu bejahen ist, hängt von der logisch vorrangigen Fragestellung ab, ob und inwieweit eine Installation als Anlage im Sinne von § 3 Nr. 1 EEG 2009 zu werten ist. Bevor eine Inbetriebnahme erfolgen kann, muss zunächst feststehen, welche Anlage in Betrieb gesetzt werden soll. Nicht die Inbetriebnahme

hat also Einfluss auf das Vorliegen einer Anlage, vielmehr wirkt sich umgekehrt der Anlagenbegriff mittelbar auf die nachrangige Frage aus, ab welchem Zeitpunkt von einer Inbetriebnahme auszugehen ist.

e) Aus den vorstehend genannten Gründen ist auch die Neufassung der Legaldefinition der Inbetriebnahme einer Anlage (§ 3 Nr. 5 EEG 2012), die durch das Gesetz zur Änderung des Rechtsrahmens für Strom aus solarer Strahlungsenergie und zu weiteren Änderungen im Recht der erneuerbaren Energien vom 17. 8. 2012 (BGBl. 2012 I, 1754) bewirkt worden ist und die nun erstmals ausdrücklich eine feste Montage der Anlage an dem für den dauerhaften Betrieb vorgesehenen Ort und die dauerhafte Installation mit dem für die Erzeugung von Wechselstrom erforderlichen Zubehör zur Voraussetzung der Inbetriebnahme macht, für die Auslegung des Anlagenbegriffs nach § 3 Nr. 1 Satz 1 EEG 2009 ohne Belang. Hinzu kommt, dass einer verbindlichen Auslegung des EEG 2009 durch den nachfolgenden Gesetzgeber Grenzen gezogen wären (Senat, Urt. v. 4. 3. 2015 – VIII ZR 110/14, WM 2015, 134 [Rdnr. 41] m. w. N.; Urt. v. 6. 5. 2015 – VIII ZR 56/14, REE 2015, 89 [93]), weil hierzu letztlich in aller Regel die rechtsprechende Gewalt berufen ist (vgl. BVerfGE 135, 1 [15] m. w. N.).

Aus den gleichen Gründen ist – anders als die Revision meint – die allein die Frage der Inbetriebnahme regelnde Übergangsvorschrift des § 66 Abs. 20 EEG 2012 in der ab 1. 4. 2012 geltenden Fassung für die Auslegung des Anlagenbegriffs nach § 3 Nr. 1 Satz 1 EEG 2009 ohne Bedeutung.

3. Hieran gemessen waren die einzelnen Solarmodule der Klägerin vor dem 31. 12. 2011 keine Anlage im Sinne des § 3 Nr. 1 Satz 1 EEG 2009. Nach dem betriebstechnischen Konzept der Klägerin – wie es ab Mitte Juni 2012 auch verwirklicht wurde – war eine aus einer Vielzahl von Modulen bestehende Freiflächenanlage vorgesehen. Diese Module wurden vor dem 31. 12. 2011 nicht in einer Weise montiert, die ein funktionales Zusammenwirken aller in den (Strom-)Produktionsprozess eingebundenen Module und Montageeinrichtungen ermöglicht hätte. Die Module wurden nach den unangegriffenen und rechtsfehlerfreien Feststellungen des Berufungsgerichts lediglich in einer Lagerhalle auf provisorische Gestelle gelegt, nicht aber auf der Vorhabenfläche mit den der Stromerzeugung dienenden Einrichtungen (Ständer und Befestigungselemente zum permanenten Gebrauch) ortsfest verbunden.

Anmerkung:

Der BGH hat sich im vorstehenden Urteil für die konsequente und – wenn man so möchte – rücksichtslose Fortschreibung seiner Rechtsprechung zum Anlagenbegriff entschieden. Entgegen der bis dahin einhelligen Auffassung in Rechtsprechung und Literatur entschied der BGH zur Überraschung nahezu sämtlicher Beobachter, dass nicht das einzelne Modul einer PV-Installation bereits für sich genommen eine „Anlage“ im Sinne des EEG ist, sondern erst das „Solarkraftwerk“ als Gesamtheit

der Module. Dass der BGH in der Sache zugleich die vorinstanzlichen Urteile bestätigte und eine „mobile“ Inbetriebnahme von PV-Anlagen mittels eines ortsunabhängigen „Glühlampentests“ für unzulässig erachtete, war zu erwarten, tritt aber angesichts des Aufruhrs, den der neue PV-Anlagenbegriff ausgelöst hat, derzeit in den Hintergrund.

1. Der BGH hatte erstmalig darüber zu entscheiden, welche Voraussetzungen für die Inbetriebnahme einer PV-Anlage erfüllt sein müssen. Schon seit Inkrafttreten des EEG 2004 war die Inbetriebnahme im Kern definiert als „erstmalige Inbetriebsetzung der Anlage nach Herstellung ihrer technischen Betriebsbereitschaft“. Nähere Vorgaben dazu, wann vom Vorliegen der technischen Betriebsbereitschaft auszugehen ist, wurden allerdings erst zum 1. 4. 2012 in das Gesetz aufgenommen. Danach setzt die technische Betriebsbereitschaft voraus, dass die Anlage fest an dem für den dauerhaften Betrieb vorgesehenen Ort und dauerhaft mit dem für die Erzeugung von Wechselstrom erforderlichen Zubehör installiert wurde. Der Gesetzgeber reagierte damit auf die weite Verbreitung des sog. „Glühlampentests“: Um die Anwendung weiterer Degressionsstufen zu vermeiden, wurden PV-Module vielfach bereits vor Installation an ihrem bestimmungsgemäßen Standort in Betrieb gesetzt, indem der Stromfluss mittels des Anschlusses etwa einer Glühlampe nachgewiesen wurde. So lag der Fall hier: Der Anlagenbetreiber hatte die einzelnen PV-Module noch im Jahr 2011 (und damit unter Geltung des EEG 2009) in einer Halle seines Generalunternehmers in Betrieb gesetzt. Dafür hatte er die Verpackung geöffnet, bei einem provisorischen Aufbau der Module kurzfristig Strom erzeugt und dann die Module wieder verpackt. Der zukünftige Standort der Module war zu diesem Zeitpunkt noch nicht endgültig entschieden.

2. Obschon in der Praxis weit verbreitet, war unter Geltung des EEG 2009 bislang umstritten, ob und gegebenenfalls unter welchen Voraussetzungen ein solcher Glühlampentest zu einer wirksamen Inbetriebnahme führt. Im Jahr 2010 hatte die Clearingstelle EEG die aus ihrer Sicht für eine wirksame Inbetriebnahme im Sinne des § 3 Nr. 5 EEG 2009 erforderlichen Voraussetzungen in einem ausführlichen Hinweis näher dargestellt (Clearingstelle EEG, Hinweis vom 25. 6. 2010 – 2010/1). Die Clearingstelle EEG legte die Regelung im EEG 2009 so aus, dass eine Inbetriebnahme durch den Anlagenbetreiber oder zumindest in dessen Auftrag erfolgen musste. An die Inbetriebsetzung selbst stellte die Clearingstelle EEG jedoch keine besonders hohen Anforderungen. Hierfür reichte es aus, dass der Anlagenbetreiber nach dem Kauf der Anlage und nach Abschluss des Vertriebsprozesses nachwies, dass die Anlage Strom produziert, etwa durch den Glühlampentest. Die Rechtsprechung sah das allerdings anders: So entschieden nacheinander sowohl das OLG Naumburg (Urt. v. 24. 7. 2014 – 2 U 96/13, REE 2014, 173) als auch das OLG Nürnberg (Urt. v. 19. 8. 2014 – 1 U 440/14, EnWZ 2015, 43) als Vorinstanz in dem vom BGH entschiedenen Fall, dass ein ortsunabhängiger Glühlampentest für eine erfolgreiche Inbetriebnahme nicht ausreicht. Vielmehr sollte auch bereits unter dem EEG 2009 für die Voraussetzung der technischen Betriebsbereitschaft

erforderlich sein, dass die Anlage grundsätzlich in der Lage ist, den erzeugten Strom dauerhaft in das Netz einzuspeisen. Im Kern ging es den Gerichten wohl darum, die Möglichkeit einer gänzlich ortsunabhängigen Inbetriebnahme zu beschränken, also eine Inbetriebnahme von Modulen, die noch gar nicht an ihrem Bestimmungsort installiert waren.

3. Der BGH bestätigte das vom OLG Nürnberg gefundene Ergebnis. Auf die Einzelheiten des Glühlampentests und des Inbetriebnahmebegriffs ist der BGH dabei jedoch nicht näher eingegangen. Der Senat begründet seine Auffassung vielmehr damit, dass die einzelnen Module vor der Einbindung in das „Solarkraftwerk“ noch gar keine Anlagen im Sinne des EEG waren und daher auch nicht in Betrieb genommen werden konnten. Dem BGH ist – das ist offensichtlich – daran gelegen, seine Rechtsprechung zum Anlagenbegriff fortzuschreiben und zu festigen. Die Auseinandersetzung mit den übrigen Tatbestandsmerkmalen der Inbetriebnahme, die Schwerpunkt des Rechtsstreits in den Vorinstanzen waren, gerät dabei freilich in den Hintergrund.

4. Ganz so überraschend – wie derzeit vielfach kolportiert wird – war das Urteil des BGH indes nicht. Nachdem sich der BGH im Oktober 2013 in einem zu einer Biogasanlage ergangenen Urteil für den weiten Anlagenbegriff aussprach und den Begriff der „Gesamtheit funktional zusammenhängender Anlagenteile“ geprägt hatte (BGH, Urt. v. 23. 10. 2013 – VIII ZR 262/12, REE 2013, 226 ff.), stellte sich schon die Frage, ob dieses Urteil auch Auswirkungen etwa auf PV-Anlagen haben könnte (vgl. hierzu *Hennig/von Bredow/Valentin* in: Frenz/Müggendorf, Kommentar zum EEG, 4. Aufl. (2015), § 5 EEG, Rdnr. 7 und 19). Dies ändert allerdings nichts daran, dass das Urteil rechtlich kaum zu überzeugen vermag und sich der BGH die Frage gefallen lassen muss, ob es nicht auch durchaus einer etwas tieferen rechtlichen Argumentation bedürft hätte, um sich über eine jahrelang geübte und wohlbegründete Auslegungs- und Anwendungspraxis hinwegzusetzen, zumal die wirtschaftlichen Auswirkungen in der Praxis erheblich sein dürften.

5. Der BGH stützt seine Auffassung im Wesentlichen darauf, dass der Gesetzgeber mit dem EEG 2009 „in bewusster Abänderung der unter dem [EEG 2004] bestehenden Rechtslage“ einen weiten Anlagenbegriff eingeführt habe. Aus der Begründung zum EEG 2009 entnimmt der BGH, dass es maßgeblich auf den gewöhnlichen Sprachgebrauch ankomme. Danach könne es sich bei den streitgegenständlichen einzelnen Modulen nicht um 20.000 Einzelanlagen, sondern um bloße Komponenten des „Solarkraftwerkes“ handeln. Für das Vorliegen einer Anlage komme es nicht allein auf die technisch-baulichen Mindestvoraussetzungen an. Es sei vielmehr maßgeblich, „ob die der Stromerzeugung dienenden Einrichtungen aus Sicht eines objektiven Betrachters in der Position eines vernünftigen Anlagenbetreibers [...] nach dessen Konzept als Gesamtheit funktional zusammenwirken und sich damit nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauch [...] als eine Anlage darstellen“. Darauf, dass das einzelne Modul bereits alle erforderlichen Einrichtungen enthält,

um selbständig Strom aus erneuerbaren Energien zu erzeugen, komme es nach der gebotenen konzeptionellen Betrachtungsweise nicht an.

6. Die Argumentation des BGH mag auf den ersten Blick naheliegend erscheinen, rechtlich vermag sie allerdings nicht zu überzeugen. Es gibt schlicht keinen überzeugenden Grund, weshalb ein PV-Modul nicht bereits für sich genommen als „Einrichtung zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien“ zu werten sein soll.

a) Bei Biogasanlagen war – anders als bei PV-Anlagen – der Anlagenbegriff viele Jahre lang und auch aus nachvollziehbaren Gründen rechtlich überaus umstritten. Der BGH entschied hier mit seinem oben zitierten Urteil vom 23. 10. 2013, dass bei einer Biogasanlage mit mehreren für die Verstromung genutzten BHKW insgesamt nur eine Anlage vorliegt. Überzeugend führte der BGH insoweit aus, dass die BHKW gemeinsam mit den für die Erzeugung des Biogases genutzten Fermenter eine Gesamtheit funktional zusammengehörender und für die Stromerzeugung technisch erforderlicher Einrichtungen bildet. Der Betrieb eines Biogas-BHKW ist ohne zugehörigen Fermenter nicht denkbar.

b) Ein PV-Modul hingegen erzeugt Strom, sobald es von der Sonne beschienen wird. Es bedarf – und hier liegt der entscheidende Unterschied zur Stromerzeugung in Biogasanlagen – weder einer Aufbereitung noch einer Zufuhr des Energieträgers (vgl. insoweit bereits *Hennig/von Bredow/Valentin* in: Frenz/Müggendorf, § 5 EEG, Rdnr. 19). PV-Module bedürfen keiner weiteren Komponenten, um Strom aus erneuerbaren Energien zu erzeugen. Zudem stehen die PV-Module – anders als etwa die BHKW einer Biogasanlage – auch untereinander in keinerlei Abhängigkeit. Ob an dem jeweiligen Standort 1, 100 oder 20.000 Module installiert sind, ist ohne Auswirkungen auf die Funktions- und Betriebsweise und die Leistungsfähigkeit des einzelnen Moduls. Anders als der BGH offenbar unterstellt, wirken PV-Module somit keineswegs *funktional* zusammen, sondern erzeugen – ein jedes für sich genommen und vollständig unabhängig voneinander – Strom aus erneuerbaren Energien. Dies unterscheidet eine aus beliebig vielen einzelnen PV-Modulen bestehende Installation denn auch von einer Biogasanlage oder – um einmal bei der solaren Strahlungsenergie zu bleiben – einem solarthermischen Kraftwerk, bei dem eine große Anzahl funktional zusammenwirkender Parabolspiegel dazu dient, das Sonnenlicht zu bündeln und so die für den Stromerzeugungsprozess erforderliche Hitze zu erzeugen.

7. Auch der Umstand, dass die PV-Module auf einem einheitlichen Trägersystem (Montageeinrichtung) montiert sind und Wechselrichter und Stromanschluss gemeinsam nutzen, lässt – entgegen der Ansicht des BGH – noch nicht auf das Vorliegen einer „Gesamtheit funktional zusammenwirkender Einrichtungen“ schließen. So führt bereits die Gesetzesbegründung zum EEG 2009 aus, dass zwar technisch und baulich erforderliche Einrichtungen wie Staumauern oder Türme von Windenergieanlagen zur Anlage zählen, nicht jedoch „Infra-

struktureinrichtungen wie Wechselrichter, Netzanschluss, Anschlussleitungen, eine Stromabführung in gemeinsamer Leitung, Transformatoren, Messeinrichtungen, Verbindungswege und Verwaltungseinrichtungen“ (BT-Drs. 16/8148, S. 51; vgl. zum EEG 2004 bereits BT-Drs. 15/2864, S. 30). Der BGH ist nun der Auffassung, dass die Montageeinrichtungen für eine „effektive Stromgewinnung von erheblicher Bedeutung“ sind und es sich daher um einen für die Stromerzeugung erforderlichen Anlagenbestandteil und nicht um eine bloße Infrastruktureinrichtung handele. Dies erscheint wenig überzeugend und dürfte kaum mit der Begründung zum EEG 2009 zu vereinbaren sein: Während die Stromerzeugung etwa in einem Wasserkraftwerk *zwingend* voraussetzt, dass es auch einen Staudamm gibt, und die in den jeweiligen Staudamm integrierten Turbinen auf dasselbe Reservoir kinetischer Energie zurückgreifen und insoweit auch funktional zusammenwirken, ist die Montageeinrichtung für PV-Module letztlich keine für die Stromerzeugung erforderliche Einrichtung und führt auch nicht zu einem funktionalen Zusammenwirken der Module. Weshalb der Gesetzgeber Wechselrichter, Verbindungswege und die Stromabführung als Infrastruktureinrichtung werten sollte, aus einem einfachen Stahl- oder Aluminiumgerüst bestehende Montageeinrichtungen hingegen als für die Stromerzeugung erforderliche Anlagenbestandteile, leuchtet nicht ein.

8. Nur am Rande sei angemerkt, dass ein aus 20.000 Modulen bestehendes „Solarkraftwerk“ keineswegs auf einer einzigen großen Montageeinrichtung installiert ist, sondern aus einer Vielzahl einzelner „Strings“ besteht, die untereinander – von den klar als Infrastruktureinrichtung definierten Stromkabeln einmal abgesehen – keine bauliche Verbindung aufweisen. Der BGH müsste – würde er den Montageeinrichtungen tatsächlich Bedeutung beimessen – daher eigentlich zu dem Ergebnis kommen, dass jeder einzelne String eine selbständige Anlage ist. Zu diesem Ergebnis kommt der BGH freilich nicht, ist er doch der Auffassung, dass hier lediglich ein einziges Solarkraftwerk und damit auch nur eine Anlage im Sinne des EEG vorliege. Dies verdeutlicht, dass die technische Betrachtung der PV-Installation und die genaue Auseinandersetzung mit der Begründung zum EEG 2009 für den BGH nicht mehr als eine lästige Pflichtübung sind. Dem BGH geht es offenbar in erster Linie darum, den Wortlaut des Gesetzes („jede technische Einrichtung zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien“) durch seine Vorstellung darüber, wann von einer Gesamtheit funktional zusammenwirkender Einrichtungen auszugehen ist, zu ersetzen. Dabei bleibt der BGH leider jede Erläuterung schuldig, wann verschiedene Einrichtungen „funktional zusammenwirken“, so dass dieses Kriterium gänzlich leerläuft. Wenn auf verschiedenen Montageeinrichtungen verbaute PV-Module funktional für eine „wirtschaftliche Stromerzeugung“ (unter Ziffer II 2 c) zusammenwirken, so könnte dieses Kriterium auch z. B. bei Hybridkraftwerken, die etwa aus PV-Modulen, einem Speicher und einem Biogas-BHKW bestehen, erfüllt sein. Auch wenn der BGH so weit wohl nicht gehen wird, verdeutlicht dies, welche unabsehbare Folgen das Urteil haben kann. Dies gilt umso mehr für die Ausführungen des BGH zum „Gesamtkonzept“, das künftig nach dem Willen des

BGH den Anlagenbegriff abgrenzen soll. Eine solche subjektiv angereicherte Komponente entzieht dem Anlagenbegriff endgültig einer rechtssicheren und trennscharfen Konturierung und macht ihn zu einem in der Praxis kaum noch handhabbaren Konstrukt der Rechtsprechung.

9. Für das tiefere Verständnis, wie es zu einer derartigen Dissonanz zwischen BGH-Rechtsprechung und der gesamten juristischen Literatur, Rechtsprechung und Entscheidungspraxis der Clearingstelle EEG kommen konnte, sind die unter Ziffer II 2 d des Urteils erfolgenden Ausführungen durchaus aufschlussreich. Der BGH wertet hier die Frage, wann eine Installation als Anlage im Sinne des EEG zu beurteilen ist, als „logisch vorrangige Fragestellung“ und führt aus, dass sich der Anlagenbegriff mittelbar auf die „nachrangige Frage“ der Inbetriebnahme auswirke. Dies ist – rein dogmatisch betrachtet – natürlich nicht zu beanstanden. Es zeigt aber, dass sich der BGH an dieser Stelle offenbar in keiner Weise bewusst macht, dass der Anlagenbegriff im System des EEG eine Reihe verschiedener Funktionen hat, die – soll die Anwendung dieses überaus komplexen, zivilrechtlich ausgestalteten Förderinstruments in halbwegs sachdienlicher und rechtssicherer Weise möglich bleiben – bei der Auslegung zu berücksichtigen sind und unmittelbare Rückwirkung auf den Bedeutungsgehalt dieses Begriffes haben.

Die Frage der Inbetriebnahme etwa ist in der Sache keineswegs „nachrangig“, sondern für den Förderanspruch ganz entscheidend. Dem Anlagenbegriff kommt insoweit die Bedeutung zu, eine Antwort darauf zu geben, welche Komponenten bereits vorhanden sein müssen, um von einer wirksamen Inbetriebnahme auszugehen – wann es also gerechtfertigt ist, die Anlagenbetreiber von der Anwendung der nächsten Degressionsstufe zu verschonen und ob es sich im Fall des Austauschs oder des Versetzens von Anlagen oder Anlagenteilen noch um dieselbe Anlage handelt oder ob es zu einer Neuinbetriebnahme kommt. Zugleich liefert der Anlagenbegriff – nunmehr im Zusammenspiel mit § 32 EEG 2014 – die Antwort darauf, wann vom Vorliegen mehrerer kleiner Einheiten (welche mittels der im Gesetz vorgesehenen höheren Vergütungssätze zu fördern sind), und wann vom Vorliegen einer größeren, mit niedrigeren Vergütungssätzen zu fördernden Einheit auszugehen ist.

10. Selbst wenn man dem BGH darin folgen möchte, dass bei Vorliegen eines Solarkraftwerks das Solarkraftwerk in seiner Gesamtheit und nicht das einzelne PV-Modul die Anlage bildet, stellt sich die Frage, warum ein PV-Modul nicht bereits vor Hinzufügung zu diesem Solarkraftwerk eine Anlage im Sinne des EEG sein sollte. Dass der BGH die Möglichkeit der Inbetriebnahme eines noch nicht im Solarkraftwerk verbauten PV-Moduls generell mit dem Argument ausschließt, dass es sich noch nicht um eine Anlage im Sinne des EEG handele, erscheint kaum nachvollziehbar. Wenn sich beispielsweise ein Anlagenbetreiber dazu entscheidet, einen Teil der für eine größere Freiflächenanlage vorgesehenen Module zunächst für z.B. zwei Jahre an einem anderen Standort zu betreiben, muss für den so erzeugten Strom ein Förderanspruch bestehen. Denn

unzweifelhaft handelt es sich dabei um Strom aus erneuerbaren Energien. Der Strom fällt nicht vom Himmel und entsteht auch nicht aufgrund zufälliger elektrochemischer Reaktion, sondern in dem jeweiligen PV-Modul. Niemand – noch nicht einmal ein Jurist – kann in diesem Fall wohl die Existenz einer „technischen Einrichtung zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien“ negieren. Die einzige Rechtsfrage, die sich – sowohl für den Anwendungsbereich des EEG 2009 als auch für den Anwendungsbereich des EEG 2012/EEG 2014 und der dort vorgesehenen näheren Vorgaben für die technische Betriebsbereitschaft – ernsthaft stellen kann, ist, ob es zu einem späteren Zeitpunkt zum Entstehen einer neuen Anlage bzw. zu einer neuen Inbetriebnahme kommt.

11. Das BGH-Urteil wird – so viel steht bereits heute fest – jedenfalls unzählige Fragen nach sich ziehen. So stellt sich beispielsweise die Frage, ob das Urteil auch auf andere Fassungen des EEG übertragbar ist und welche Rückwirkung es auf andere Energieträger, z. B. Windparks und Pflanzenöl-BHKW hat. Unklar ist auch, was etwa im Fall der Erweiterung eines Solarkraftwerkes gilt. Hier stellt sich die Frage, ob die neuen Module dann das Inbetriebnahmedatum der bestehenden Anlage übernehmen. Zu guter Letzt stellt sich die Frage, was künftig beim Austausch und bei der Versetzung einzelner Module gilt und welcher Anwendungsbereich insoweit für § 51 Abs. 4 EEG 2014 und die dort in Satz 2 vorgesehene Rechtsfolge verbleibt.

12. Der BGH hat mit dem Urteil seinen Auftritt gehabt und mit wenigen Worten einem über viele Jahre bestehenden Rechtsverständnis und damit der entsprechenden Praxis den Boden unter den Füßen weggezogen. Auch wenn sich zweifellos einige Argumente für die Ansicht des BGH finden lassen und dem BGH das Recht zuzugestehen ist, für seine Linie bei den großen Auslegungsfragen einzutreten und erforderliche Vereinfachungen vorzunehmen, verbleibt bei den Rechtsanwendern ein Gefühl der Ohnmacht und des Unglaubens: Nichts – noch nicht einmal die wenigen unstrittigen und von Literatur, Rechtsprechung und Clearingstelle EEG einmütig befürworteten Auslegungen – scheint im EEG gesichert. Die Folgen dieses Urteils werden die Gerichte und die Jurisprudenz jedenfalls noch zu Genüge beschäftigen. Ob der Gesetzgeber eine Korrektur wagt, bleibt abzuwarten. Nicht vergessen werden sollte bei all den rechtswissenschaftlichen Diskussionen, die jetzt folgen werden, allerdings, dass die Leidtragenden letztlich diejenigen sind, die in die erneuerbaren Energien investiert haben und weiter investieren und die nach wie vor angestrebte Energie-wende damit ganz praktisch vollziehen. Dass ausgerechnet das EEG, dessen großes Ziel es einmal war, den Betreibern von EEG-Anlagen Investitions- und Rechtssicherheit zu verschaffen, zusehends zu einem Spielball zwischen Gesetzgeber, Ministerialbeamten, Rechtsprechung und begleitenden Institutionen wie der Clearingstelle EEG oder der Bundesnetzagentur wird und damit genau das Gegenteil bewirkt, ist vor diesem Hintergrund eine überaus bedauernde Entwicklung.

Rechtsanwalt *Dr. Hartwig von Bredow*
von Bredow Valentin Herz Rechtsanwälte, Berlin